



# Hauptsatzung

vom 17.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuler am 17.12.2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## IV. Bürgermeister

### § 4 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 2.000,- € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,- € im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000,- €;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- € beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.000,- € im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.200,- € im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall;

- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.13 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,- € im Einzelfall;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.
- 2.15 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind.
- 2.16 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei positiver Entscheidung über
  - 2.16.1 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB) sofern das Vorhaben dem Bebauungsplanentwurf entspricht;
  - 2.16.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.17 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000,-€ im Einzelfall.

## V. Ortsteile

### § 5 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Neuler
  - 1.2 Adlersteige
  - 1.3 Binderhof
  - 1.4 Bronnen
  - 1.5 Burghardsmühle
  - 1.6 Ebnat
  - 1.7 Gaishardt
  - 1.8 Haldenhof
  - 1.9 Himmelreich
  - 1.10 Leinenfirst
  - 1.11 Oberer Kohlwasen
  - 1.12 Pfaffenhölzle
  - 1.13 Ramsenstrut
  - 1.14 Schönberger Hof
  - 1.15 Schwenningen
  - 1.16 Unterer Kohlwasen
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind:
  - 3.1 für die Ortsteile Neuler und Adlersteige die Flur Neuler;
  - 3.2 für die Ortsteile Bronnen, Binderhof und Oberer Kohlwasen die Flur Bronnen;
  - 3.3 für die Ortsteile Ebnat und Unterer Kohlwasen die Flur Ebnat;
  - 3.4 für die Ortsteile Gaishardt, Haldenhof, Himmelreich und Schönberger Hof die Flur Gaishardt;
  - 3.5 für den Ortsteil Leinenfirst die Flur Leinenfirst;
  - 3.6 für die Ortsteile Ramsenstrut, Burghardsmühle und Pfaffenhölzle die Flur Ramsenstrut;
  - 3.7 für den Ortsteil Schwenningen die Flur Schwenningen;

## VI. Unechte Teilortswahl

### § 6 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je 1 Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
- |   |                  |
|---|------------------|
| 1.1 die Ortsteile Neuler  | (Wohnbezirk I)   |
| 1.2 die Ortsteile Bronnen, Binderhof, Ebnat, Oberer und Unterer Kohlwasen               | (Wohnbezirk II)  |
| 1.3 die Ortsteile Gaishardt, Himmelreich und Schönberger Hof                            | (Wohnbezirk III) |
| 1.4 die Ortsteile Burghardsmühle, Haldenhof, Leinenfirst, Pfaffenhölzle und Ramsenstrut | (Wohnbezirk IV)  |
| 1.5 der Ortsteile Adlersteige und Schwenningen  | (Wohnbezirk V)   |

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 12.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk I   | 8 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk II  | 1 Sitz  |
| 2.3 Wohnbezirk III | 1 Sitz  |
| 2.4 Wohnbezirk IV  | 1 Sitz  |
| 2.5 Wohnbezirk V   | 1 Sitz  |

## VII. Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03. Oktober 1986 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuler, den 17.12.2014

Manfred Fischer  
Bürgermeister